

Große Kreisstadt Radolfzell

Textteil / Örtliche Bauvorschriften
zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan

„Mettnau Änderung und Überarbeitung – 4. Änderung“



Stand 21.09.2016

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Mettnau Änderung und Überarbeitung – 4. Änderung“

AUFTRAGGEBER: GbR Strandbadstraße 8
Kobeljakistraße 13
78224 Singen

AUFTRAGNEHMER: Planstatt Senner
Breitlestr. 21
88662 Überlingen
Tel. 07551 / 9199-0, Fax. 07551 / 9199-29
e-mail: info@planstatt-senner.de

Projektleitung:
Johann Senner Dipl.-Ing. (FH)
Freier Landschaftsarchitekt, BDLA, SRL

Projektbearbeitung:
Sabine Geerds, Dipl. Ing. (FH) Stadt- und Regionalplanung

Projekt-Nr. 2209

Inhaltsverzeichnis

Teil A: Verfahrensvermerke	4
Teil B: Textliche Festsetzungen	5
1. Rechtsgrundlagen:	5
2. Geltungsbereich:	5
3. Planungsrechtliche Festsetzungen § 9 BauGB:	5
3.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 12 Abs. 3a BauGB):	5
3.1.2 Bindung an den Durchführungsvertrag	5
3.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB):	6
3.3 Überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB u. § 23 BauNVO):	6
3.4 Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB):	6
3.5 Nebenanlagen und Tiefgarage sowie die Zufahrt zur Tiefgarage (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)	6
3.6 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB):	7
3.7 Bauliche und sonstige Vorkehrungen zur Vermeidung oder Minderung von schädlichen Umwelteinwirkungen i. S. d. Bundesimmissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)	7
3.8 Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB):	7
3.9 Höhenlage (§ 9 Abs. 3 BauGB):	8
4. Ausnahmen und Befreiungen	8
5. Ordnungswidrigkeiten	8
6. Inkrafttreten	8
Teil C: Örtliche Bauvorschriften nach § 74 LBO-	9
1. Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen:	9
1.1 Dächer	9
2. Umgang mit dem Niederschlagswasser	10
3. Ausnahmen und Befreiungen	10
4. Ordnungswidrigkeiten	10
5. Inkrafttreten	10
Teil D: Hinweise	11
Teil E: Anlage	14

Teil A: Verfahrensvermerke

1. Einleitungsbeschluss durch den Gemeinderat gem. § 12 (2) BauGB
2. Billigung des Entwurfs der planungsrechtlichen Festsetzungen mit Begründungen, der örtlichen Bauvorschriften und Beschluss der förmlichen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung durch den Gemeinderat
3. Ortsübliche Bekanntmachung des Einleitungsbeschlusses gem. § 2 (1) BauGB und der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB
4. Förmliche Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, gem. § 4 (2) BauGB in der Zeit vom 01.07.16 – 02.08.16
5. Öffentliche Auslegung des Entwurfes des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und der planungsrechtlichen Festsetzungen mit Begründungen sowie der örtlichen Bauvorschriften, Fassung vom 24.05.2016 gem. § 3 (2) BauGB 01.07.16 – 02.08.16
6. Behandlung der Stellungnahmen und Beschluss einer verkürzten Offenlage durch den Gemeinderat gem. § 4a (3) BauGB 25.10.16
7. Förmliche Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, gem. § 4a (3) BauGB in der Zeit vom
8. Öffentliche Auslegung des Entwurfes des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und der planungsrechtlichen Festsetzungen mit Begründungen sowie der örtlichen Bauvorschriften, Fassung vom 24.05.2016 gem. § 4a (3) BauGB
9. Behandlung der Stellungnahmen und Satzungsbeschluss durch den Gemeinderat gem. § 10 BauGB
10. Ortsübliche Bekanntmachung und Inkrafttreten der Satzung
11. Es wird hiermit bestätigt, dass der zeichnerische und textliche Teil diesen Bebauungsplans in der Fassung vom mit dem Satzungsbeschluss des Gemeinderat vom identisch ist.

Radolfzell, den

Oberbürgermeister

Teil B: Textliche Festsetzungen

1. Rechtsgrundlagen:

- Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.10.2014 (BGBl. I S. 1722) m.W.v. 24.10.2015.
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 133), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) m.W.v. 20.09.2013.
- Planzeichenverordnung (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509)
- Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) i.d.F. vom 05.03.2010 (GBl. S. 357 ber. S. 416) zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.11.2014 (GBl. S. 501) m.W.v. 01.03.215.
- Gemeindeordnung (GemO) vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2015 (GBl. 2016 S. 1) m.W.v. 15.01.2016.

2. Geltungsbereich:

Der Geltungsbereich ist im Lageplan vom 21.09.2016 festgelegt.

3. Planungsrechtliche Festsetzungen § 9 BauGB:

3.1 Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 12 Abs. 3a BauGB):

3.1.1 Im Plangebiet sind folgende Nutzungen zulässig:

- Büronutzung in den Gebäuden Haus A, Haus B und Haus C
- Wohnnutzung in den obersten Geschossen von Haus B

3.1.2 Bindung an den Durchführungsvertrag

Unter Anwendung des § 9 Abs. 2 wird festgesetzt, dass im Rahmen der festgesetzten Nutzungen nur solche Vorhaben zulässig sind, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet.

3.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB):

Die Grundfläche (GR) von insgesamt 1.000 m² für die Gebäude Haus A, Haus B und Haus C wird als maximal zulässig Grundfläche (§ 19 BauNVO) festgesetzt.

Die maximal zulässige Grundfläche darf durch Stellplätze mit ihren Zufahrten und Nebenanlagen i.S. des § 14 BauNVO um bis zu 50 % überschritten werden.

Weiter Überschreitungen der Grundflächen durch Tiefgaragen sind zulässig, wenn diese mit einer Erdüberdeckung von 0,60 m ausgeführt werden.

Den Eintragungen im Planteil der Satzung entsprechend ist ...

- 3.2.1 die maximale Gebäudehöhe (GH – bei Gebäude mit Flachdach; bzw. FH – bei Gebäuden mit geneigtem Dach) (§ 16 BauNVO) für die Gebäude Haus A, Haus B und Haus C in Meter über Normalnulle (m.ü.NN) festgesetzt.
- 3.2.2 die maximale Gebäudehöhe darf mit
 - technischen Auf- und Anbauten sowie Treppenaufgängen um bis zu 3 m und mit
 - Anlagen zur Solarenergienutzung um bis zu 0,30 m überschritten werden.

3.3 Überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB u. § 23 BauNVO):

Den Eintragungen im Planteil der Satzung entsprechend sind...

- 3.3.1 die überbaubaren Grundstücksflächen durch Baugrenzen bestimmt. Haus C wird aufgeständert.
- 3.3.2 Tiefgaragen innerhalb der Baugrenzen sowie innerhalb der Flächen für Nebenanlagen - Zweckbestimmung Tiefgarage (TG) zulässig, wenn sie unterhalb der Erdoberfläche liegen und mit einer Erdüberdeckung von ca. 0,60 m ausgeführt werden.

3.4 Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB):

Die Stellung der baulichen Anlagen ergibt sich aus der Anordnung der Baufenster in der Planzeichnung. Die Gebäude sind parallel zu den Baufenstern zu errichten.

3.5 Nebenanlagen und Tiefgarage sowie die Zufahrt zur Tiefgarage (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

- 3.5.1 Die Lage der Tiefgarage ist durch Planeinschrieb festgesetzt. Sie sind an den dort eingetragenen Standorten und innerhalb der überbaubaren Flächen zulässig.
- 3.5.2 Zur Sicherstellung der Begrünung ist die Tiefgarage mit ca. 0,60 m Oberboden zu bedecken und zu begrünen.

3.5.3 Die Lage einer Nebenanlage zur Unterbringung von Müllgefäßen sowie zur Unterbringung von Fahrradstellplätze ist durch Planeinschrieb festgesetzt.

3.6 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB):

- 3.6.1 Zur Minimierung des Versiegelungsgrades ist die Befestigung der ebenerdigen Stellplätze, wasserdurchlässig herzustellen, geeignet sind z.B. Rasenpflaster, Rasengittersteinen, Pflaster mit versickerungsfähigen Fugen, Schotterrasen oder wassergebundene Belägen.
- 3.6.2 Zur Reduzierung der Abwasserspitzen sind Flachdächer, soweit sie nicht als Dachterrassen werden, mindestens extensiv zu begrünen.
- 3.6.3 Zur Reduzierung der Abwasserspitzen sind Flachdächer, auch unterhalb aufgeständerter Anlagen zur Nutzung von Solarenergie mindestens extensiv zu begrünen.
- 3.6.4 Mutterboden ist getrennt auszubauen, zwischenzulagern und als oberste Bodenschicht wieder einzubauen (§202 BauGB).
- 3.6.5 Für Beleuchtung der Wege sowie im Innenhof sind insektenfreundliche Beleuchtungsmittel wie beispielsweise LED-Beleuchtung bzw. gelbes Licht (Natriumdampflampen) zu verwenden.
- 3.6.6 Einfriedungen müssen einen Bodenabstand von mindestens 0,10 m einhalten.
- 3.6.7 Die nicht überbaubaren und nicht befestigten Grundstücksbereiche sind als gärtnerisch anzulegen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.
- 3.6.8 Im Plangebiet sind drei Fledermauskästen oder –bretter anzubringen. Die Anbringungsorte sind mit der Abteilung Landschaft und Gewässer der Stadt Radolfzell abzustimmen.

3.7 Bauliche und sonstige Vorkehrungen zur Vermeidung oder Minderung von schädlichen Umwelteinwirkungen i. S. d. Bundesimmissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Den Eintragungen im Planteil der Satzung entsprechend sind Fassaden im Lärmpegelbereich IV festgesetzt. Das erforderliche Schalldämm-Maß der Außenbauteile (erf. R_wres gemäß DIN 4109) muss für Aufenthaltsräume in Wohnungen mindestens 40 dB und für Büroräume mindestens 35 dB betragen.

3.8 Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB):

- 3.8.1 Im Plangebiet sind insgesamt drei Bäume (siehe Pflanzliste 1) zu pflanzen, zu pflegen und zu erhalten. Die in der Planzeichnung dargestellten Pflanzstandorte sind um bis zu 5 m verschiebbar.
- 3.8.2 Die mit den Baumpflanzungen verbundenen Einschränkungen sind von den Eigentümern zu dulden. Bei Abgang sind die Pflanzen in Art und Qualität gleichwertig zu ersetzen

- 3.8.3 Gemäß der Darstellung in der Planzeichnung ist eine Hecke (siehe Pflanzliste 2) zu pflanzen, zu pflegen und zu erhalten.

3.9 Höhenlage (§ 9 Abs. 3 BauGB):

Den Eintragungen im Planteil der Satzung entsprechend ist für die Gebäude Haus A und Haus B die Erdgeschoßrohfußbodenhöhe (EFH) in Meter über Normalnull (m.ü.NN.) festgesetzt. Abweichungen um +/- 0.30 m sind zulässig.

4. Ausnahmen und Befreiungen

Hierfür gelten die Bestimmungen des § 31 BauGB.

5. Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 213 BauGB handelt, wer den Festsetzungen dieses Bebauungsplanes zuwider handelt.

6. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 BauGB in Kraft. Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplans treten alle bisherigen planungsrechtlichen Festsetzungen im Geltungsbereich außer Kraft.

Radolfzell, den

Teil C: Örtliche Bauvorschriften nach § 74 LBO-

Rechtsgrundlage:

Aufgrund von § 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) i.d.F. vom 05.03.2010 (GBl. S. 357 ber. S. 416) zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.11.2014 (GBl. S. 501) m.W.v. 01.03.2015, werden folgende örtliche Bauvorschriften zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Mettnau Änderung und Überarbeitung – 4. Änderung“ erlassen.

Im gesamten Plangebiet sind folgende örtliche Bauvorschriften zu beachten:

1. Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen:

1.1 Dächer

Für die Haupt- und Nebengebäude sind folgende Dachformen und Dachneigungen zulässig:

Gebäude	Dachform	Dachneigung
Haus A (Kulturdenkmal „Alte Pfarrei“ Strandbadstraße 8)	Satteldach (wie im Bestand) (SD)	Wie im Bestand
Haus B (Bauabschnitt I)	Walmdach (WD)	6°-12°
Haus C (Bauabschnitt II und Nebenanlagen)	Flachdach (FD)	--

Notwendige technische Auf- und Anbauten sind ein zu hausen und nach Möglichkeit so anzuordnen, dass sie vom öffentlichen Straßenraum nicht einsehbar sind.

Treppenaufgänge als Zugang für Dachterrassen sind zulässig. Sollten auf derselben Dachfläche technische Auf- und Anbauten erforderlich sein, sind die Treppenaufgänge im baulichen Zusammenhang mit diesen so anzuordnen, dass sie vom öffentlichen Straßenraum – nach Möglichkeit – nicht einsehbar sind.

2. Umgang mit dem Niederschlagswasser

Das Niederschlagswasser wird in einer ausreichend dimensionierten Zisterne gesammelt. Der Überlauf wird an den Mischwasserkanal angeschlossen.

3. Ausnahmen und Befreiungen

Hierfür gelten die Bestimmungen des § 56 LBO.

4. Ordnungswidrigkeiten

Zuwerhandlungen gegen die Nr. 1 und 2 der örtlichen Bauvorschriften stellen nach § 75 Abs. 3 Nr. 2 LBO eine Ordnungswidrigkeit dar.

5. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 BauGB in Kraft. Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplans mit örtlichen Bauvorschriften treten alle bisherigen örtlichen Bauvorschriften im Geltungsbereich außer Kraft.

Radolfzell, den

Teil D: Hinweise

1. Denkmalschutz

Der Beginn aller Erdarbeiten ist frühzeitig, mind. Jedoch 14 Tage vor Baubeginn dem Landesamt für Denkmalpflege (Dienststelle Hemmenhofen, Fischersteig 9, 78343 Gaienhofen, Tel. 07735/93777-0) schriftlich mitzuteilen. Werden archäologische Fundstellen entdeckt, ist für eine archäologische Rettungsgrabung eine öffentlich-rechtliche Investorenvereinbarung mit dem Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart (Dienststelle Hemmenhofen, Fischersteig 9, 78343 Gaienhofen, Tel. 07735/93777-0), abzuschließen, in welcher die Rahmenbedingungen der Rettungsgrabung geregelt werden. Hierzu gehören insbesondere die Fristen für die Untersuchungen sowie die Kosten der archäologischen Rettungsgrabung, die vom Vorhabenträger in angemessener Höhe zu übernehmen sind. Dies ist bei der terminlichen Planung von Bauvorhaben zu berücksichtigen. Gemäß § 20 Denkmalschutzgesetz (DSchG BW) sind während des gesamten Bauverlaufs etwaige Funde (Tonscherben, Knochen, Hölzer, Mauerreste, Metallgegenstände, Gräber, auffällige Bodenverfärbungen, etc.) umgehend dem Kreisarchäologen (Am Schlossgarten 2, 78224 Singen, 07731/61229 oder 0171/3661323; juergen.hald@LRAKN.de) oder dem Landesamt für Denkmalpflege (Dienststelle Hemmenhofen, Fischersteig 9, 78343 Gaienhofen, Tel. 07735/93777-0) zu melden und bis zur sachgerechten Dokumentation im Boden zu belassen. Mit Unterbrechung der Bauarbeiten ist gegebenenfalls zu rechnen und die Zeit zur Fundbergung einzuräumen

2. Bodenschutz

Auf die Pflicht zur Beachtung der Bestimmungen des Bodenschutzgesetzes (BodSchG), insbesondere auf § 4, wird hingewiesen. Überschüssiger Bodenaushub ist, seiner Eignung entsprechend, einer Verwertung zuzuführen. Beim Umgang mit dem Bodenmaterial, das zu Rekultivierungszwecken eingesetzt werden soll, ist die DIN 19731 zu beachten. Der Baubetrieb ist so zu organisieren, dass betriebsbedingte unvermeidliche Bodenbelastungen (z. B. Verdichtungen) auf das engere Baufeld beschränkt bleiben. Eingetretene Verdichtungen im Bereich unbebauter Flächen sind nach Ende der Bauarbeiten zu beseitigen. Baustoffe, Bauabfälle und Betriebsstoffe sind so zu lagern, dass Stoffeinträge bzw. Vermischungen mit Bodenmaterial ausgeschlossen sind. Werden im Zuge der Bauarbeiten wider Erwarten stoffliche Bodenbelastungen angetroffen, so ist unverzüglich das Amt für Wasser- und Bodenschutz des Landratsamtes Konstanz zu benachrichtigen. Unbrauchbare und/oder belastete Böden sind von verwertbarem Bodenaushub zu trennen und einer Aufbereitung oder geordneten Entsorgung zuzuführen.

3. Baumschutz

Bei Straßen- und Hochbaumaßnahmen ist auf einen besonderen Baumschutz zu achten (siehe DIN 18.920 und RAS-LP 4). Dies gilt vor allem für die Bäume in unmittelbarer Nähe zur geplanten Tiefgarage.

4. Artenschutz

Fällarbeiten und sonstige Maßnahmen zur Freiräumung der Baugrundstücke dürfen aus artenschutzrechtlichen Gründen grundsätzlich nicht in der Zeit vom 01. März bis 30. September eines jeden Jahres durchgeführt werden. Sollten bei den Abrissarbeiten Fledermäuse gefunden werden, so ist ein Fachpersonal zu verständigen (AG Fledermausschutz, Dr. Wolfgang Fiedler).

5. Grundwasserschutz

Sollte im Zuge der Bauarbeiten Grundwasser erschlossen werden (wassergesättigter Bereich), so ist dieser Aufschluss unverzüglich beim Landratsamt Konstanz – Amt für Wasser- und Bodenschutz – anzuzeigen (§ 49 Abs. 2 und 3 Wasserhaushaltsgesetz für Baden-Württemberg (WHG) in Verbindung mit § 37 Abs. 4 Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG)).

Eine Wasserhaltung während der Bauzeit (Grundwasserabsenkung) bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Diese ist beim Amt für Wasser- und Bodenschutz zu beantragen.

Unterhalb des höchsten Grundwasserspiegels sind Drainagen zur dauerhaften Regulierung des Grundwassers mit dauernder Ableitung / Absenkung des Grundwassers nicht zulässig (§ 9 WHG).

Bauwerksteile im Grundwasser- und Grundwasserschwankungsbereich sind druckwasserdicht nach DIN 18 195, Teil 6, Abschnitt 8 auszuführen.

Kanal- und Leitungsgräben unterhalb des Grundwasserspiegels sind somit Sperrriegeln zu versehen, dass über die Gräben kein Grundwasser abgeführt wird.

Hinsichtlich der Herstellung und Nutzung von Erdwärmesonden ist eine wasserrechtliche Erlaubnis nach § 108 Abs. 4 WG erforderlich, die bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen ist. Um Beeinträchtigungen des Grundwassers zu vermeiden, ist der „Leitfaden zur Nutzung von Erdwärme mit Erdwärmesonden“ aus dem Jahr 2001 zu berücksichtigen. Ein stockwerksübergreifender Grundwasserfluss muss sicher verhindert werden.

6. Lüftungseinrichtungen

Da die Schalldämmung von Fenstern nur dann sinnvoll ist, wenn die Fenster geschlossen sind, muss der Lüftung von Aufenthaltsräumen besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden. Bei einem Mittelungspegel (Gesamtlärmpegel) nachts über 50 dB(A) sind nach der VDI 27192 in jeder Wohnung die Schlafräume, bzw. die zum Schlafen geeigneten Räume, mit zusätzlichen Lüftungseinrichtungen auszuführen oder zur lärmabgewandten Seite hin auszurichten. Zur Lüftung von Räumen, die nicht zum Schlafen genutzt werden, kann ansonsten ein kurzzeitiges Öffnen der Fenster zugemutet werden (Stoßlüftung). Die betroffenen Bereiche können der Ergebnistabelle im Anhang entnommen werden.

7. Lärmpegelbereiche nach DIN 4109

Bei der Errichtung von Gebäuden mit schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen sind zum Schutz vor Straßen- und Schienenverkehrslärmeinwirkungen die Außenbauteile

le einschließlich Fenster, Türen und Dächer entsprechend den Anforderungen der DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau - Anforderungen und Nachweise“ vom November 1989 auszubilden. Grundlage hierzu bilden die Lärmpegelbereiche, die in der Schalltechnischen Untersuchung in Tab. 8 der Schalltechnischen Untersuchung (IB Heine + Jud, August 2016) gemäß der DIN 4109 den maßgeblichen Außenlärmpegeln zugeordnet sind.

Teil E: Anlage

Pflanzlisten

Pflanzliste 1

Mittelkronige Bäume oder Streuobstbäume

Mindestens dreimal verpflanzt mit Ballen (HmB 14-16)

<i>Acer campestre</i>	Feldahorn
<i>Malus floribunda</i> in Sorten	Zieräpfel
<i>Prunus avium</i>	Gemeine Kirsche
<i>Sorbus aucuparia</i>	Vogelbeere
<i>Sorbus aria</i>	Mehlbeere
<i>Sorbus domestica</i>	Speierling
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche

Pflanzliste 2

Gehölze für Hecke

Mindestens zweimal verpflanzt, 5 Triebe, 100-150 cm

<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche
<i>Ligustrum vulgare</i>	Gewöhnlicher Liguster
<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe